

IRMGARD CHRISTA BECKER: Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274) (Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 22) Köln u.a. : Böhlau 1998. 168 S. Kart. DM 58,-.

Im Jahre 1951 hat Theodor Gottlob sein schmales Buch über »Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter« veröffentlicht. Diese Arbeit, die der um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnenden Ausbildung und Weiterentwicklung einer – in den Nachfolgebistümern bis zum heutigen Tage tätigen – entscheidenden Institution bischöflicher Gerichtsbarkeit im Bistum Konstanz gewidmet war, blieb über Jahrzehnte hinweg die letzte, die sich ausdrücklich dem zentralen Thema kirchlicher Rechtsprechung im alten Bistum Konstanz zugewandt hat. Das war umso bedauerlicher, als Gottlob – seiner Fragestellung wegen – die Zeit vor der Mitte des 13. Jahrhunderts unberücksichtigt hat lassen müssen. Hier hat Irmgard Becker mit ihrer Tübinger historischen Dissertation aus dem Jahre 1995 grundsätzliche Abhilfe geschaffen. Dank ihrer soliden, aus den Quellen, d.h. im wesentlichen aus gedruckten Urkunden der Zeit von 1111 bis 1274 erarbeiteten Studie, weiß man nun aufs genaueste Bescheid über das »Eindringen« des kanonischen Prozeßrechts auch in das Bistum Konstanz und über die Konsequenzen, die die Übernahme des kanonischen Verfahrens für die Umbildung der bislang vorhandenen Institutionen nach sich zog. Wir erfahren in dem der »Einführung« folgenden zweiten Kapitel alles Wesentliche über das Verhältnis der verschiedenen Formen und Möglichkeiten bischöflicher Gerichtsbarkeit im 12. und frühen 13. Jahrhundert, vor allem über die allmähliche Ablösung der Diözesansynode und des Chor- bzw. Kapitelgerichts durch den Einzelrichter, insbesondere den delegierten Richter und schließlich durch den Offizial. Wir erfahren des weiteren alles Wissenswerte über die Institutionen der Gerichtsbarkeit des für die Diözese Konstanz zuständigen Mainzer Metropoliten und schließlich finden wir uns über die auch für das Bistum Konstanz immer wichtiger werdende päpstliche Jurisdiktion verlässlich unterrichtet. Diesem zweiten Kapitel schließt sich in logischer Folge ein nicht weniger instruktives drittes an, das den Übergang vom einheimischen Verfahren zum kanonischen Prozeßrecht aufzeigt. Ihm folgt ein viertes, das den »Weltlichen Richtern«, sowie ein fünftes, das den »Schiedssprüchen« und »Vergleichen« gewidmet ist. Dankbar ist man sodann vor allem dafür, daß die Verfasserin mit und in einem sechsten Kapitel über »Aspekte der Streitkultur« auch Gesichtspunkte in den Vordergrund gelangen läßt, die über das rein Rechtshistorische hinausführen in Bereiche, die den Historiker eher anzusprechen vermögen. Eine Zusammenfassung und ein »Statistischer Anhang« beschließen die nützliche Arbeit. Dieser – ebenso wie das Sachregister – sehr zu lobende Anhang verdeutlicht die zahlenmäßige Entwicklung der Prozesse vor bischöflichen, erzbischöflichen und päpstlichen Gerichten ebenso wie der Anzahl der Appellationen und der Schiedssprüche und Vergleiche.

Man kann alles in allem dankbar sein für diese Studie, denn mit ihr wird eine lange herrschende Forschungslücke geschlossen. Und doch bleibt für den Historiker ein gewisses Unbehagen übrig. Die Arbeit ist aus einer historischen, und nicht etwa aus einer rechtshistorischen Dissertation hervorgegangen und sie ist einem abgegrenzten Raum, einem Bistum gewidmet. Angesichts dessen hätte man erwarten können, daß sie sich zumindest auch den Fragestellungen »Kirchlicher Landesgeschichte« verpflichtet gefühlt hätte, wie sie Karl S. Bader bereits vor 50 Jahren definiert hatte (vgl. FDA 69, 1950, S. 37–51). Daß dem nicht so ist, zeigt sich schon daran, daß eine für die kirchliche Landesgeschichte selbstverständliche, wenn auch noch so kurze Einführung in die historische Geographie und in die Geschichte des Bistums und ihrer Oberhirten vor allem im hohen Mittelalter der Untersuchung nicht vorangestellt wird. Dieser Mangel zeigt sich des weiteren daran, daß eine Rezeption der Arbeiten von Eugen Baumgartner über »Geschichte und Recht des Archidiaconates der oberrheinischen Bistümer« (1907) (insbes. S. 15f. und S. 147) und von Joseph Ahlhaus über »Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter« (1929) (insbes. S. 31f., S. 41ff. und S. 44ff.) unterbleibt. Aus beiden Werken (wie im übrigen auch aus der 1955 vorgelegten Dissertation von Hedwig Wigger, »Beiträge zur Geschichte der Zürcher Pfarreien im früheren Mittelalter« und aus meinem Beitrag in »Die Salier« II, 1991, S. 185) hätte die Verfasserin u.a. etwas über die weit zurückreichende Gerichtsbarkeit der Archipresbyter bzw. Archidiacone sowie über die Ausübung des Sends in der Diözese Konstanz erfahren können. Die Beschränkung allein auf die Urkunden hat sie auch jene, für die bischöfliche Sendgerichtsbarkeit wichtige Stelle der im 12. Jahrhundert verfaßten »Acta Murensia« (ed. M. Kiem in: Quellen zur Schweizer Geschichte 3, 1883,

hier S. 66f.) übersehen lassen, auf deren Bedeutung vor einiger Zeit P. Stotz, *Ardua spes mundi*, 1972, S. 247f., verwiesen hat. Schwerwiegender ist jedoch, daß die Verfasserin die wichtige Studie von J. Fried, *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts* (*Viator* 21, 1990, S. 103–145, hier S. 140 mit Anm. 50; vgl. auch ders., *Wissenschaft und Schulen im Oberrheingebiet*, in: 296. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtl. Landeskunde am Oberrhein vom 26. 3. 1990, S. 17) übersehen hat, in der auf fünf Dekrethandschriften des 12. Jahrhunderts aufmerksam gemacht wird, deren Inhalt auf die Rezeption der Bologneser Rechtswissenschaft durch Bischof Hermann I. (1138–1165) und seinen Hof schließen läßt. Und endlich noch ein Mangel eher äußerlicher Art: Angesichts der Existenz der – auch von der Autorin benützten – »*Regesta Episcoporum Constantiensium*« war es bislang in sämtlichen Arbeiten zur Konstanzer Bischofs- und Bistumsgeschichte üblich, bei Urkunden, die die Bischöfe betreffen, jeweils auch die entsprechende Nummer der REC als Hilfsmittel beizufügen. Daß die Verfasserin – meines Wissens als erste – auf diesen Brauch verzichtet, ist bedauerlich; denn dadurch wird die Benützung ihrer Arbeit und wird vor allem das Vergleichen von Zitaten ihrer Studie mit denjenigen anderer Untersuchungen unnötig erschwert.

*Helmut Maurer*

MONIKA SUCHAN: *Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 42). Stuttgart: Anton Hiersemann 1997. IX, 337 S. Geb. DM 258,-.

Auf das Bild Heinrichs IV. hat die deutsche Historiographie nicht nur des 19. Jahrhunderts den tiefen Schatten seines Canossagangs von 1077 gelegt, und dementsprechend verbreitet ist die Darstellung seiner Herrschaft unter dem Vorzeichen des »Investiturstreits«. Rudolf Schieffer wies allerdings nach, daß ein allgemeines Investiturverbot nicht vor 1078 ausgesprochen wurde; deshalb kann es für die erste Exkommunikation Heinrichs IV. durch Papst Gregor VII. auch nicht ursächlich gewesen sein. Zwischen dem Gewicht, das das Investiturproblem zunächst einnahm, und der Bedeutung, die ihm die übliche Darstellung Heinrichs IV. beilegt, besteht eine deutliche Diskrepanz. Monika Suchan erklärt sie überzeugend mit der Einseitigkeit, mit der ganz unterschiedliche Konflikte zum Teil des Streits zwischen Kaiser und Papst gemacht werden, und mit der mangelnden Aufmerksamkeit, die die spezifischen Bedingungen und Formen der Königsherrschaft bisher in der Forschung gefunden haben. Suchan lenkt den Blick weg vom vertrauten Bild hin auf das Handeln der Beteiligten im Konflikt, das sie als Phänomen »mit eigener Gesetzlichkeit« (S. 15) versteht.

Die methodischen Voraussetzungen ihrer Untersuchung, die durch Übernahme ethnozoologischer und sozialwissenschaftlicher Perspektiven gekennzeichnet ist, skizziert Suchan im Kapitel »Fragen« (S. 1–30). Von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung verschiedener Arten der Konfliktbewältigung in oraler und literaler Kultur. Im früheren Mittelalter, als normsetzende Schriftlichkeit den kirchlichen, nicht aber den weltlichen Bereich bestimmte, herrschten die Verhaltensweisen einer oralen Gesellschaft, wie sie auch aus Kulturen anderer Epochen und Kontinente bekannt sind: Entscheidungsfindung geschah nicht unter Bezug auf schriftlich fixierte Normen, sondern unter Beachtung mündlich tradiertter Gewohnheiten als Konsensbildung im direkten Gespräch. Neuere Untersuchungen namentlich von Gerd Althoff haben gezeigt, daß die Herrschaftsordnung des ottonisch-frühsalischen Königtums weitgehend ebenso funktionierte: Herrschaft gründete auf Konsens und Mitwirkung der Großen; Verletzungen subjektiv berechtigter Ansprüche waren als Ehrverletzungen auch Störungen der Rangordnung und als solche die hauptsächlichen Konfliktursachen; erfolgreiche Konfliktbeilegung hing angesichts fehlender staatlicher Instanzen von der Einigungsbereitschaft der Beteiligten ab; den gütlichen Ausgleich erreichten von beiden Konfliktparteien anerkannte Vermittler; die gestörte Ordnung wurde durch Akte der Genugtuung (wie etwa demonstrative Unterwerfung unter den Ranghöheren) wiederhergestellt.

Diese Einsichten macht Suchan im zweiten Kapitel »Streit« (S. 31–175) fruchtbar. Die gleichzeitige Vermittlung der neuen Forschungsansätze, ihre Anwendung auf die Herrschaft Heinrichs IV. und der Nachweis ihrer Gültigkeit im Einzelfall führen allerdings zu darstellerischen Schwierigkeiten: Denn die Schilderung struktureller Merkmale und Bedingungen nehmen die Ergebnisse vorweg, deren Begründung dann unter häufiger Wiederholung der schon präsentierten Einsichten